

16.07.2020

## **Novelliertes Waffengesetz**

Weitere Änderungen treten zum 1. September 2020 in Kraft. Bei Kurzwaffen liegt die erlaubte Magazinkapazität bei maximal zwanzig Schuss. (Beispielbild: WorldSpectrum)

Magazine mit einer Kapazität an Zentralfeuerpatronen von mehr als zehn Schuss werden für Langwaffen verboten - bei Kurzwaffen liegt die erlaubte Magazinkapazität bei maximal zwanzig Schuss. (Beispielbild: WorldSpectrum)

Die Änderung des Waffengesetzes wurde bereits Ende letzten Jahres beschlossen. Für Jäger wichtigste Änderungen sind bereits im Februar in Kraft getreten.

Zum 1.9.2020 treten nun weitere Änderungen des Waffengesetzes in Kraft. Zu diesen gehören auch Änderungen bei der Anzeigepflicht, bei der zulässigen Magazingröße, wesentlichen Teilen und der Meldung zum Nationalen Waffenregister (NWR).

## **NWR-Identifikationsnummer**

Ab dem 1.9.2020 müssen Büchsenmacher ihre Meldungen an das nationale Waffenregister mittels NWR-Identifikationsnummern (NWR-ID's) tätigen. Diese ID-Nummern des Nationalen Waffenregisters werden für jeden Waffenbesitzer, jede Waffenbesitzkarte sowie jede Waffe und jedes eintragungspflichtige Waffenteil automatisch durch das NWR vergeben. Waffenbesitzer, die ab dem 1.9. ihre NWR-ID's benötigen, etwa für den Kauf einer Waffe beim Büchsenmacher oder die Abgabe einer solchen an diesen, können ihre NWR-ID's bei der für sie zuständigen Waffenbehörde zuvor erfragen. Für das Überlassen von Waffen unter Privatleuten sind diese NWR-ID's hingegen nicht notwendig. Für die Anzeige des Erwerbs oder des Überlassens sind „nur“ die Angaben erforderlich, die in § 37 WaffG genannt sind. Eine ausführliche Erläuterung zu den NWR-ID's enthält das Informationsblatt des NWR unter: <https://www.nwr-fl.de/was-ist-die-nwr-id.html>

Zu den Angaben, die nach dem neuen § 37 WaffG ab Anfang September u. a. bei der Anzeige des Erwerbs oder des Überlassens einer Schusswaffe gemacht werden müssen, stellen die Waffenbehörden regelmäßig Formulare auf deren Internetseiten zur Verfügung. Diese sollte man sich vor dem Erwerb oder dem Überlassen von Waffen bei der jeweils zuständigen Waffenbehörde abrufen, um die notwendigen Angaben zur Waffe sowie dem Käufer/Verkäufer erfassen zu können.

## **Verbot „großer“ Magazine für Zentralfeuerwaffen**

Auch ein Verbot „großer“ Magazine für Zentralfeuerwaffen tritt am 1. 9. in Kraft. Für entsprechende Langwaffen sind Magazine mit einer Kapazität von mehr als zehn Schuss verboten, für Kurzwaffen liegt die erlaubte Kapazität bei maximal zwanzig Schuss. Ab dem 1. 9. 2020 bleibt dann ein Jahr Zeit, größere Magazine, die bereits vor dem 13. Juni 2017 erworben wurden, bei der örtlichen Waffenbehörde anzumelden. Durch die Anmeldung sind diese Magazine dann keine „verbotenen Gegenstände“ im Sinne des Waffengesetzes und unterliegen auch nicht den erhöhten Aufbewahrungsanforderungen.

Waffenbesitzer, die zwischen dem 13.6.2017 und dem 1.9.2020 ein größeres (künftig verbotenes) Magazin erworben haben, müssen für den weiteren Besitz einen Antrag beim Bundeskriminalamt stellen.

## **„Wesentliche Teile“**

Außerdem gelten neben Lauf, Verschluss und bei Kurzwaffen dem Griffstück ab dem 1.9.2020 auch Gehäuseteile und der Verschlusssträger als „wesentliche Teile“. Solange diese Teile einer Komplettwaffe sind, ändert sich nichts. Sind aber überzählige Teile, zusätzliche Gehäuse oder Verschlusssträger im Besitz, die bisher waffenrechtlich nicht beachtlich waren, müssen diese bis zum 1. September 2021 in die Waffenbesitzkarte eingetragen sein. Welche Waffenteile hier konkret betroffen sind lässt sich nicht pauschal beantworten. Es gibt bisher nur erste technische Vorgaben des BKA hierzu. Zudem hängt es wesentlich auch von den unterschiedlichen Waffenkonstruktionen ab. Hier sind noch viele Fragen zu klären. Bei klassischen Jagdwaffen wie Kipplaufbüchsen oder Repetierern wird sich wohl nicht allzu viel ändern.

## **Bleifrei in 3 Jahren**

14. Juli 2020 715

Das Bundeslandwirtschaftsministerium (BMEL) und das Bundesumweltministerium (BMU) haben sich im zur Debatte stehenden pauschalen Verbot von bleihaltiger Schrotmunition in und über Feuchtgebieten geeinigt.

BMEL und BMU einigen sich in der Bleifrei-Frage (Foto: Trevor M / Pixabay)

Laut einer Presseerklärung sollte die Übergangsfrist jetzt drei Jahre betragen. Diese Zeit gelte es nun zur Entwicklung alternativer Schrotmunition im Sinne der Vermeidung von Tierleid zu nutzen.